

SONNENHAUS

Besuchsordnung für das Sonnenhaus vom 01.09.2024

§ 1 Kindergarten

- (1) Der Sonnenhaus-Kindergarten ist eine Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) Im Sonnenhaus-Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat. Kinder, die am 1. September mindestens zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.
- (3) Im Sonnenhaus-Kindergarten werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.
- (4) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

- (1) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe zunächst nach den Rangstufen, innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.
- (2) Die verfügbaren Plätze in unserem Sonnenhaus-Kindergarten werden wie folgt verteilt:

Im Altersbereich drei bis sechs Jahre ist auf eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung gemäß dem Hauskonzept zu achten. Kann die altersmäßig ausgewogene Platzverteilung nicht erreicht werden, kommt dies den anderen Jahrgängen, die im betreffenden Altersbereich aufgenommen werden können, zugute.
- (3) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung in München haben (Münchner Kinder). Nicht-Münchner-Kinder können nur aufgenommen werden, wenn es keine Anmeldungen für Münchner Kinder gibt, die Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsgemeinde vorliegt und die Genehmigung des Referates für Bildung und Sport (RBS) vorliegt. Die Aufnahme erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird. Das zuständige Referat für Bildung und Sport / KITA der Landeshauptstadt München (LHM) ist über die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb Münchens unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten/zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Geschäftsführung der Sonnenhaus gGmbH.
- (5) Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht, stehen in benannten Kindertageseinrichtungen integrative Platzkontingente zur Verfügung. Die Betreuung dort setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 5 Satz 2, Spiegelstrich 4 oder 5 des BayKiBiG vorliegen, insbesondere die zuständigen Stellen die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung bewilligen und Leistungen hierfür erbringen. Sind nicht genügend ausgewiesene integrative Plätze verfügbar, erfolgt die Platzvergabe unter pädagogischen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachten des Kindeswohls. Dabei werden sowohl die individuellen Bedürfnisse des Kindes als auch die der bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt. **Die Aufnahme von Nicht-Münchner-Kindern ist ausgeschlossen.** Abs. 1 sowie die Regelungen zu den Rangstufen und Dringlichkeitsstufen in §§ 3 und 4 finden keine Anwendung bei der Vergabe der Plätze für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung.

SONNENHAUS

§ 3 Rangstufen

Die Rangstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge.

- (1) Rangstufe 1 Die von der Aufnahme in die Schule zurückgestellten Kinder sind ab dem Erlass des Zurückstellungsbescheids aufzunehmen.
- (2) Rangstufe 2: Darüber hinaus verfügbare Plätze werden auf die Alters- oder Jahrgangsstufen nach Hauskonzeption verteilt. Kinder, die am 01.09. zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden für Kindergartenplätze /Altersbereich drei bis sechs Jahre der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.
- (3) Rangstufe 3: Weitere verfügbare Plätze können im Einzelfall nach Genehmigung durch das RBS/KITA durch jüngere oder ältere Kinder belegt werden.

§ 4 Dringlichkeitsstufen

- (1) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, um alle Kinder der gleichen Rangstufe mit Plätzen zu versorgen, ist innerhalb der Rangstufen nach Dringlichkeitsstufen auszuwählen. Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge. Es muss auch auf eine homogene Gruppenbesetzung und auf die Sicherung des Betreuungsschlüssels in Abhängigkeit vom Personal geachtet werden.
- (2) Lebt das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Wenn bei mehreren Personensorgeberechtigten diese unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen zuzurechnen sind, gilt die niedrige Dringlichkeitsstufe.
- (3) Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d.h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Pflegekinder sind gleichgestellt.
- (4) Dringlichkeitsstufe A: Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigte erwerbstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul- ausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeitsstufe A an.

Dringlichkeitsstufe B: Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, gehören der Dringlichkeitsstufe B an. Arbeitssuchend im Sinne dieser Besuchsordnung sind Personensorgeberechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dringlichkeitsstufe C: Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen, sind der Dringlichkeitsstufe C zuzurechnen.
- (5) Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Zuordnung glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass nun aktuell die geltend gemachte Dringlichkeit in vollem Umfang besteht. Im Übrigen ist für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen der Zeitpunkt fünf Monate vor dem gewünschten Eintrittsdatum maßgeblich.

SONNENHAUS

§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München (LHM) bereitgestellten Anmeldeverfahrens (online über den kita-finder+). In jeder Anmeldung ist ein gewünschtes Eintrittsdatum zu bezeichnen. Dieses gewünschte Eintrittsdatum kann höchstens 12 Monate nach dem Anmeldezeitpunkt liegen. Die Anmeldung erlischt zum Monatsende des fünften vollen Kalendermonats, der auf das vorgesehene Eintrittsdatum folgt, wenn bis dahin noch keine Aufnahme (=Zusage) erteilt ist. Alle nach §§2 mit 4 relevanten Änderungen sind von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Für jedes Kindertageseinrichtungsjahr wird ein Anmeldestichtag festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingegangen sind, gelten für die Platzvergabe zum Beginn des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich; das Kind wird entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldeleiste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2 mit 4 festgehaltenen Regelungen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine Rang- und Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Sonnenhaus gGmbH zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

Eine bevorzugte Einrichtung kann nur bei Nutzung des speziell hierfür im Internet von der LHM bereitgestellten kita-finder+ bestimmt werden. Die Bestimmung als bevorzugte Einrichtung kann nur bei Eingabe bis zum jeweiligen Anmeldestichtag bei der Auswahl zum Beginn des kommenden Kindertageseinrichtungsjahr berücksichtigt werden. Die Festlegung von mehr als einer bevorzugten Einrichtung je Kind ist nicht möglich, die Festlegung kann nach dem Anmeldestichtag nicht mehr verändert werden.

- (3) Über die Aufnahme (Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt. Aufgrund der Anmeldung über den kita-finder+ , erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzer-Account. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt. Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldeleiste dieser Einrichtung geführt.
- (4) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne rechtzeitige hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.
- (5) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kindertageseinrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird und das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Die Kindertageseinrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen. Die Sonnenhaus-Einrichtung legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detaillierte Aussagen und Nachweise erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach §§ 8 und 9 schriftlich zu bestimmen. Falls keine schriftliche Bestimmung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

SONNENHAUS

§ 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

- (1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist auf schriftlichen Antrag bei Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu stellen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Abwesenheit an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört.
- (3) Ein Kind scheidet automatisch aus, wenn es an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen die Einrichtung nicht besucht hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein schriftliches ärztliches Attest eingeht, mit dem das Vorliegen einer über den 30. Besuchstag hinausgehenden Krankheit des Kindes bestätigt wird, die den Besuch ausschließt. Wenn ein solches ärztliches Attest zunächst rechtzeitig einging, scheidet das Kind automatisch mit Ablauf des zweiten auf den letzten Tag der Gültigkeit des Attests folgenden Besuchstag aus, außer wenn es an diesem Tag wieder in die Einrichtung ist oder wenn bis dahin ein neues fortlaufendes ärztliches Attest in der Einrichtung vorliegt. Nach seinem Ausscheiden muss das Kind im Anmeldeverfahren nach § 5 neu angemeldet werden. Über 30 aufeinander folgende Besuchstage hinausgehende Abwesenheiten können im Einzelfall genehmigt werden und führen daher nicht zum Ausscheiden des Kindes, wenn sie mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung beantragt wurden. Die Entscheidung trifft die Sonnenhaus-Einrichtung.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Davon ausgeschlossen ist der 31. Juli.
- (5) Pflegepersonen und Heimerzieher/Heimerzieherinnen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Sonnenhaus-Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt
 - b) das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht
 - c) das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden
 - d) wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt
 - e) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind
 - f) das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann
 - g) nachträglich geforderte Unterlagen nach § 5 Absatz 2 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde
- (2) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.

SONNENHAUS

- (3) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist vorher schriftlich anzudrohen, der Ausschluss nach Abs. 2 kann auch mündlich angedroht werden. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Entscheidung trifft in allen Fällen des Absatzes 1 a) bis c) und f) sowie der Absätze 2 und 3 die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen und Absprache mit dem Träger. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Öffnungszeiten und Kernzeiten

- (1) Die in jedem Fall zu buchende Kernzeit ist von 08:30 bis 13:30 Uhr an den Öffnungstagen.
- (2) Im Sonnenhaus-Kindergarten gelten folgende Regelöffnungszeiten und Kernzeiten:
 - a) Regelöffnungszeit
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - b) Kernzeit
Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr

§ 9 Buchungszeiten

- (1) Die Buchungszeiten müssen die Kernzeiten mit zeitlicher Lage in vollem Umfang umschließen.
- (2) **Die Mindestbuchungszeit beträgt 21 Stunden pro Woche. Buchungszeiten unter 21 Stunden pro Woche sind nicht möglich.**
- (3) Hieraus ergibt sich folgendes Angebot:
 - a) Die Buchung von Plätzen in unserer Sonnenhaus-Einrichtung muss mindestens die feste Kernzeit **in vollem Umfang umschließen**. Es muss die Buchungszeit „**über vier bis fünf Stunden**“ gewählt werden. Kürzere Buchungen sind nicht möglich.
 - b) Die Besuchsart „erweitert über Mittag“, d. h. einschließlich der Mittagszeit mit Buchungsrahmen bis 14.00 Uhr, wird ab einem Buchungszeitraum von „**über fünf bis sechs Stunden**“, d. h. mehr als 25 Stunden pro Woche, angeboten.
 - c) Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet. Die angegebenen Zeiten beziehen sich auf diesen Wochendurchschnitt. Innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe können längere Besuchszeiten gebucht werden.

§ 10 Schließungszeiten

- (1) Der Sonnenhaus-Kindergarten kann kalenderjährlich in den Sommerferien für bis zu drei zusammenhängende Wochen (excl. Sa/So und Feiertage), in den Weihnachtsferien (Schulferien) bis zu 5 Tagen (excl. Sa/So und Feiertage) geschlossen werden. Zusätzlich kann an insgesamt bis zu fünf Tagen (z.B. an Fenstertagen, d. h. einzelnen Tagen, die zwischen Feiertagen und Wochenenden liegen) und an zusätzlich 3 Klausurtagen geschlossen werden.
- (2) Der Sonnenhaus-Kindergarten ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. jeweils ganztägig und am Faschingsdienstag ab 12.00 Uhr geschlossen.
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann wegen unvermeidlichen Baumaßnahmen (nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung), unüberbrückbaren Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung der Gesundheitsbehörde zeitweilig geschlossen werden. Bei Personalmangel kann es zur Überbrückung oder auch dauerhaft zu Verkürzungen von Betreuungs-/Öffnungszeiten, Zusammenlegung von Gruppen oder einer Teilschließung der Einrichtung kommen. Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig informiert. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

SONNENHAUS

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihres Kindes unter Beachtung der gebuchten Buchungszeiten und der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- (2) Die Leitung legt im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen (Hauskonzept) generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind. Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten der Gruppe gemäß § 8 unter Beachtung der jeweiligen Buchungszeit maßgeblich.
- (3) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später (als die gewählte Buchungszeit laut Anmeldung) bzw. wird es erst später gebracht (als die gewählte Buchungszeit laut Anmeldung), ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (4) Kinder des Altersbereichs 3 Jahre bis zum Schulalter in Kindergärten dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten, geeigneten Personen abgeholt werden.
- (5) Wird ein Kind nicht innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeiten, spätestens aber bis 17:00 Uhr abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Einrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.
- (6) Bei wiederholter Überschreitung der gebuchten Zeiten innerhalb der Öffnungszeiten kann eine Gebühr von 2,50 € pro angefangene 10 Minuten den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden. Die Regelungen nach § 13 c bleiben davon unberührt.
- (7) Erkrankt ein Kind, darf es erst nach vollständiger Genesung wieder die Kindertageseinrichtung besuchen.

Die Einrichtungsleitung ist berechtigt:

- a) bei einer ernsthaften Erkrankung (Fieber, schwere Erkältung, Magen-Darm-Problemen etc.) aufgrund dessen das Kind am regulären Tagesablauf nicht teilnehmen kann oder
 - b) bei einem begründeten Verdacht auf eine ansteckende, übertragbare, meldepflichtige Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IFSG) in Verbindung mit § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) oder
 - c) bei Läusebefall oder
 - d) wenn in der Wohngemeinschaft des Kindes nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IFSG genannten Krankheiten aufgetreten ist
- vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen.

Ein erkranktes Kind muss bis zur völligen Genesung (24 Stunden ohne Fieber und Symptome) zu Hause bleiben. Darüber hinaus ist die Einrichtungsleitung berechtigt, auch ein ärztliches Attest nach einer ernsthaften Erkrankung des Kindes **(a)** zu verlangen, aus dem hervorgeht, dass das Kind am regulären Tagesablauf des Kindergartens wieder teilnehmen kann. Nach überstandener Krankheit **(b-d)** ist ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist. Die Kindertageseinrichtung darf eine medikamentöse Versorgung des Kindes nicht übernehmen.

§ 12 Sprechstunden, Elternabende und Elternbeirat

Gruppenpädagoginnen bieten regelmäßige Entwicklungsgespräche nach Vereinbarung ab. Darüber hinaus bietet die Leitung, mit Ausnahme der Schulferien, eine regelmäßige wöchentliche Sprechstunde an. Die Zeiten werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Elternabende werden nach Hauskonzept angeboten.

Der Elternbeirat wird gemäß der gesetzlichen Regelung in Art. 14 des BayKiBiG gebildet.

SONNENHAUS

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Besuchsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.